

Viersener Tennis- und Hockeyclub 1896 e.V. Satzung

§ 1 Vereinsname

- 1) Der Verein führt den Namen "Viersener Tennis- und Hockeyclub 1896 e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist Viersen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis- und Hockeysports, insbesondere auch in seinen Jugendabteilungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Unterhaltung von entsprechenden Sportanlagen.

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen vom Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die laufenden Beiträge gelten als Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr und sind bis zum 1. März jeden Jahres fällig.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

- ordentliche aktive Mitglieder:
 alle Sport treibenden Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- außerordentliche aktive Mitglieder: alle Sport treibenden Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Ausbildung,
- jugendliche Mitglieder:
 alle Sport treibenden Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Außerordentliche aktive Mitglieder haben das Vorliegen der Voraussetzung unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen gegenüber dem Vorstand bis zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres vorzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht, geht die Mitgliedschaft mit Wirkung zum laufenden Geschäftsjahr automatisch in eine ordentliche aktive Mitgliedschaft über.

Der Übergang einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Umstellung ist dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zur Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied ist ein schriftlicher oder mündlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- 2) Jugendliche können nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- Angehörige einer oder beider Jugendabteilungen erwerben die ordentliche Mitgliedschaft zu Beginn des Kalenderjahres, das auf die Vollendung ihres 18. Lebensjahres folgt.
- 4) Über Aufnahme von aktiven, fördernden und jugendlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären. Daneben ist eine Kündigung per Email zulässig, wenn sie an eine auf der Seite www.vthc.de angegebene Email Adresse eines Vorstandsmitglieds erfolgt und der Empfang der Email durch ein Vorstandsmitglied bestätigt wird. Der Vorstand kann mit ¾ Mehrheit seiner Stimmen von der Einhaltung der Kündigungsfrist befreien. Die Kündigung muss am 30. November eines jeden Jahres eingegangen sein. Spätere Kündigungen beenden die Mitgliedschaft erst zum Ende des Folgejahres.
- 3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.
- 4) Das Austrittsrecht der Angehörigen der Jugendabteilungen gemäß § 5, 3) bleibt unberührt.
- 5) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung mit ¾ Mehrheit seiner Mitglieder. Als wichtiger Grund gilt insbesondere hartnäckige und gröbliche Verletzung der Vereinsinteressen sowie wiederholte Nichterfüllung der Mitgliederpflichten. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Einspruch an den Ältestenrat des Vereins zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes, schriftlich bei einem Mitglied des Ältestenrats einzulegen. Der Ältestenrat hat die endgültige Entscheidung innerhalb weiterer 4 Wochen mit ¾ seiner Stimmen zu treffen.
- 7) Mitglieder haben im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder, die unter § 4 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannt sind, haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zudem haben Jugendliche nach § 4 Nr. 3 ebenfalls Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Nur volljährige stimmberechtigte Mitglieder können für ein Vorstandsamt gewählt werden.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Regeln sportlichen Anstandes und kameradschaftlicher Rücksichtsnahme zu beachten, insbesondere die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und sowie die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 8 Kostendeckung

- 1) Die Tennis- und Hockeyabteilungen erheben getrennte Beiträge, deren Höhe so bemessen sein muss, dass sie zur Deckung der Kosten des Sportbetriebes jeder Abteilung und der Kosten der allgemeinen sportlichen Einrichtungen und der Verwaltungen der Abteilungen ausreichen. Darüber hinaus erhebt der Verein einen einheitlichen Beitrag, der die Kosten des Clubhauses, d.h. Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten, Kosten der laufenden Bewirtung sowie Energiekosten, als auch Kosten der Müllabfuhr, Grundbesitzabgaben, Versicherungen, Telefon, Rundfunk und Fernsehen und dergleichen abdeckt. Beitragsänderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden. Die Bildung von Reserven ist zulässig. Sie sind als solche auszuweisen.
- 2) Die beiden Kassenwarte verwalten für den Vorstand das Vereinsvermögen. Sie haben für jede Sportart eine getrennte Kasse zu führen. Zur Durchführung Ihrer Aufgaben können sich die Kassenwarte der Mithilfe von bis zu 2 Mitgliedern bedienen, die nach den Regeln, die auch für die Vorstandswahlen gelten, von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 3) Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung ist es dem Vorstand möglich, durch Einführung von zweckgebundenen Umlagen Bauvorhaben, größere Renovierungen und Umbauten zu finanzieren, um dadurch den laufenden Haushalt nicht zu belasten. Die Umlage darf nicht höher sein, als der neben der Umlage zu entrichtende Beitrag des Mitglieds. Umlagen können rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Jugendvollversammlung
- c. der Vorstand
- d. der Ältestenrat
- e. der Jugendausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind die Grundlage des Vereinslebens. Sie findet mindestens einmal im Jahr bis zum 28. Februar statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 28 stimmberechtigten Mitgliedern. In beiden Fällen ist der Grund der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung in verständlichem Umfang anzugeben. Diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des schriftlichen Antrages bei einem Vorstandsmitglied vom Vorstand terminlich bestimmt werden.
- Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag an die Mitglieder verschickt worden sein.
- 4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Mitglied der Mitgliederversammlung, das mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl des Ältestenrates
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - g. Festsetzung der Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die sich sodann ergebende Verwendung des Vereinsvermögens
- 6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Zu Anträgen zur Tagesordnung während der Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand ablehnend erklären; in diesem Fall ist dieser Antrag der Mitgliederversammlung automatisch Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung.
- 7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Soweit Beschlüsse zu treffen sind, die nur den sportlichen Bereich einer Abteilung betreffen, sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen stimmberechtigt.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- 9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 10) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass von mindestens vier anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Abstimmung gefordert wird.
- 11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Jugendvollversammlungen

- 1) Die Jugendvollversammlung ist einmal im Jahr bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres durchzuführen, getrennt nach Tennis- und Hockeyabteilung.
- 2) Zur Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder einzuladen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und deren gesetzlichen Vertreter.
- 3) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart und dessen Vertreter, sowie den Jugendsprecher /-in und dessen Vertreter, die den Jugendausschuss bilden.
- 4) Die Einladungen zu den Jugendvollversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag an alle Jugendlichen bzw. deren gesetzliche Vertreter verschickt worden sein.
- 5) In den Jugendvollversammlungen werden wichtige Projekte sowie geplante Änderungen im sportlichen Bereich oder der Beitragssätze inklusive Umlageerhebungen vor der Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 10) vorgestellt und besprochen, soweit diese die Jugendabteilungen betreffen.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Er besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Sportwart der Tennisabteilung
 - e) Sportwart der Hockeyabteilung
 - f) Kassenwart der Tennisabteilung
 - g) Kassenwart der Hockeyabteilung
 - h) Jugendwart der Tennisabteilung
 - i) Jugendwart der Hockeyabteilung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von Ihnen sind berechtigt den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

- 3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Entlastung in der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatz gewählt werden. Bis zur Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich ein ihm geeignet erscheinendes Mitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte zu beauftragen.
- 5) Der Vorstand arbeitet nach Maßgabe der Satzung und satzungsgemäß gefasster Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere
 - a) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vorzuprüfen,
 - b) die Höhe der Aufnahmegelder, Beitragsätze und Umlagen vorzuschlagen,
 - c) über Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung zu beschließen,
 - d) über Aufnahmeanträge zu entscheiden,
 - e) über Ausschlüsse zu beschließen.
- 6) Der Vorstand hat die Richtlinien für die Benutzung des Clubhauses und des Sportgeländes festzulegen und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern oder zwischen beiden Abteilungen Entscheidungsbefugnis.
- 7) Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Der Vorstand tritt ferner, so oft es die Vereinsangelegenheiten erfordern, zu Vorstandssitzungen zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist binnen vier Wochen eine Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die und Höchstgrenzen sowie steuerlichen Vorschriften die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) den beiden Jugendwarten Tennis und Hockey
 - b) deren Stellvertretern
 - c) je zwei Jugendsprechern (1 Junge und 1 Mädchen) der Tennis und Hockey spielenden Jugend, die laut Satzung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durch die Jugendvollversammlung gewählt werden müssen. Die beiden Jugendwarte müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
- 2) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 3) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der VTHC Jugend, die die gesamte VTHC Jugend berühren

§ 15 Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens zwei aktive Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Ältestenrates sollen das 40. Lebensjahr überschritten haben oder auf eine längere Vereinzugehörigkeit zurückblicken können. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der Ältestenrat ist zuständig:
 - a) im Fall des Einspruchs eines Vereinsmitgliedes gegen eine Vorstandsentscheidung auf Ausschluss aus dem Verein,
 - b) bei Streitigkeiten Mitgliedern untereinander zwischen in Vereinsangelegenheiten und kann auf Antrag des Vorstandes oder eines an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedes tätig werden. Seine iedoch Tätigkeit kann nur eine vermittelnde sein. Eine Entscheidungsbefugnis hat der Ältestenrat in diesem Fall nicht.
 - c) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, auf der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 2) War eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkt der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3) Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tennisbund (DTB) und Deutschen Hockeybund (DHB) je zur Hälfte für die Jugendarbeit zur Erfüllung des § 2 dieser Satzung übertragen.

(zuletzt geändert gemäß Beschluss der außerordentliche	n Mitgliederversammlung am 20.06.2013)
Geschäftsführer	Versammlungsleiter